



Schützengesellschaft Germania Gauting, gegr. 1900 e.V.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in der Schützengesellschaft Germania Gauting, gegr. 1900 e.V. als

Antragsteller:

Name, Vorname:

Geburtsort, Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Email:

Bei minderjährigem Antragsteller:

Name, Vorname des Vaters:

Name, Vorname der Mutter:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Notfall-Telefonnummer:

Angaben zur Person:

Sind Sie Mitglied einer anderen Schützengesellschaft? /

Wenn Ja, welche?

Als Erstmitglied bei:

Inhaber/in von:

Gebühren:

	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
Erwachsene	100 €	120 €
Junioren (17-20 J.)	30 €	80 €
Jugend (10-16 J.)	20 €	70 €
Förderndes Mitglied	50 €	mindestens 50 €

Mitgliedschaft:

- Ein halbes Jahr nach Antragstellung und regelmäßiger Teilnahme am Schießbetrieb, entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme.
- Jede Änderung zur Person ist dem Vorstand mitzuteilen.
- Beiträge, Standgelder und Aufnahmegebühren werden per SEPA-Lastschriftmandat, siehe unten, eingezogen. Kontoänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss 6 Wochen vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen, ansonsten wird der Betrag für das kommende Schießjahr fällig.

Datenschutz:

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit das Recht, Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und deren Löschung zu beantragen. Die angegebenen Daten werden nur vom Verein und dem übergeordneten Dachverband (BSSB) verwendet und vertraulich behandelt.

Den Artikel "§31 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte" der Satzung der Schützengesellschaft Germania Gauting gegr. 1900 e.V die diesem Aufnahmeantrag angehängt ist, habe ich gelesen und akzeptiere ihn.

Vereinsatzung:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung der Schützengesellschaft Germania Gauting gegr. 1900 e.V. an.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bei Minderjährigen:

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten *)

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten *)

*) Alleinerziehungsberechtigte haben den Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen!

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger:

Schützengesellschaft Germania Gauting gegr. 1900 e.V.
Birkenstraße 3
82131 Gauting

Gläubiger-ID: DE19ZZZ00001523788

Einzugsermächtigung:

Kontoinhaber:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Hiermit ermächtige ich Sie die von mir zu entrichtenden Zahlungen, bei Fälligkeit, zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Bank:

BIC:

IBAN:

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Hinweise

Allgemeines:

Das beigegefügte Formular für die Einverständniserklärung für die Verwendung von Fotos und Texten ist separat zu unterzeichnen.

Der Schützenausweis wird auf Wunsch ausgehändigt, dieser muss unbedingt bei einem Austritt zurückgegeben werden, da er Eigentum des BSSB ist.

Jeder Schütze ist für die Abholung seiner Preise selbstverantwortlich.

Mitteilungen werden am „Schwarzen Brett“ ausgehängt. Termine in Rundschreiben bekannt gegeben.

Reinigungs- und Instandhaltungstag:

Jeder aktive Schütze hat 4 Stunden pro Schießjahr am Dienst teilzunehmen. Für jede fehlende Stunde werden 20,00 €, bei Jugendlichen (bis zum 18 Lebensjahr) 10,00 €, auf den Mitgliedsbeitrag aufgerechnet.

Parken:

Das Parken vor dem Schützenheim ist untersagt. Es ist der große Parkplatz bei der Realschule in der Birkenstraße zu verwenden. Nur gehbehinderte Schützen oder Lieferanten dürfen das Fahrzeug dort abstellen.

Schießbetrieb:

Generell darf nur mit Standaufsicht geschossen werden. Wertungsscheiben sind mit Schützennummer und Datum zu versehen. Trainingsscheiben sind als solche vor dem Schießen kenntlich zu machen.

Alle anfallenden Beträge sind im Schießbuch festzuhalten.

Die Standbenutzung ist nur Mitgliedern und geladenen Gästen gestattet. Gastschützen zahlen am 25m-Stand 5.00 €.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Teilnahme am Schießbetrieb eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. 10- bis 12-jährige Kinder benötigen zusätzlich eine Genehmigung vom Landratsamt.

Luftgewehr und Luftpistole:

Pro Schießwoche kann nur eine Wertung geschossen werden.

Die Wertung für die folgende Woche kann vorgeschossen werden. Für mehrere Wochen vorzuschießen oder ein Nachschießen ist nicht erlaubt. Die vorgeschossene Wertung ist mit dem Datum der folgenden Woche und dem Vermerk „vorgeschossen“ zu versehen.

Schützen sind für die Sicherheit ihrer Kartuschen selbst verantwortlich.

Handfeuerwaffen:

Am 25m-Stand ist das Schießen nur mit Kurzwaffen (Pistole / Revolver) und Vorderladerwaffen bis zu einer max. Bewegungsenergie von 1500 Joule der Geschosse zugelassen. Die Schießbahn ist nach jedem Schießabend zu kehren. Jeder Schütze hat nach dem Schießen seinen Schießstand zu säubern.

Pistolenanfänger können erst nach einem Luftpistolen-Schießen an den 25m-Stand.

Sommerpause:

Zwischen dem letzten Schießabend und dem Ende der Sommerferien im September werden die Schießzeiten nach Absprache festgelegt.

Vereinswertung kann während der Sommerpause ausschließlich mit Handfeuerwaffen geschossen werden, mit Luftgewehr und Luftpistole kann nach Absprache trainiert werden.

Satzung und Schützenordnung der Schützengesellschaft Germania Gauting, gegr. 1900 e.V.

§1

Name und Sitz und Zweck der Gesellschaft

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Germania Gauting e. V., gegr. 1900, ist in das Vereinsregister einzutragen und ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund.

Der Sitz des Vereines ist Gauting.

Die Schützengesellschaft Germania Gauting e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Pflege und Förderung des Sportschießens und des Jugendsports.

Die Gesellschaft ist als nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des BGB § 21 anzusehen.

Der Gemeinnützigkeit dienen in der Hauptsache:

1. Durchführung von Wettkämpfen nach der Wettkampfordnung bzw. Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. bzw. Bayerischen Sportschützenbundes e. V..
2. Abhalten von Trainingskursen für alle Wettkampf- und Ausgleichsschießarten. Zum Training können auch andere Sportarten als Schießen angewandt werden.
3. Jugendpflege, insbesondere Förderung des sportlichen Nachwuchses.
4. Kulturelle und kameradschaftliche Veranstaltungen.
5. Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunen und Organisationen.
6. Erhaltung und Pflege von Brauchtum und Tradition.
Insbesondere Salutschießen bei würdigen Anlässen.
Die Ausgestaltung wird in einer gesonderten Salutordnung geregelt.

Alle politischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für des satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Entgelt für sportliche Veranstaltungen ist so zu bemessen, dass dadurch die Unkosten der Schützengesellschaft gedeckt oder nur geringfügig überschritten werden.

Dies gilt nicht für einzelne sportliche Veranstaltungen.

Alle Tätigkeiten der Vorstandschaft und der Mitglieder für die Schützengesellschaft sind unentgeltlich.

Es kann kein Dienstverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis zwischen der Gesellschaft und Außenstehenden abgeschlossen werden.

§2

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Am Schießbetrieb teilnehmen können Personen die laut Waffengesetz dazu berechtigt sind. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder deren Förderung und Bestrebung hervorragende Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf mündlichen Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die der Gesellschaft mindestens 30 Jahre oder länger angehören, erhalten eine Ehrennadel.

Unabhängig von der Mitgliedschaft in der Gesellschaft können außenstehende Personen mit Präsenten oder Ehrenabzeichen bedacht werden, sofern sie sich Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht weiter übertragen werden.

§3

Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied muss schriftlich erfolgen. (Aufnahmeformular)
Durch den Vereinsbeitritt wird das Vereinsmitglied mittelbares Vereinsmitglied beim Bayerischen Sportschützenbund. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Diese ist befugt, ohne Angabe von Gründen, das Aufnahmegesuch abzulehnen.

Die Erklärung des Austritts aus dem Verein muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von spätestens 4 Wochen zum 1. September erfolgen.

Ausschluss aus der Gesellschaft

1. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinsziele.
2. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Wenn Mitglieder, trotz schriftlicher Mahnung, innerhalb einer Frist von 3 Monaten ihrer Beitragszahlung, ab Zugang der Mahnung, nicht nachkommen.

Die Streichung aus der Mitgliederliste stellt keinen Forderungsverzicht des Vereins dar.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ämter.
Geleistete Beiträge und ähnliche Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei den Versammlungen beratende und beschließende Stimmen, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten beschränkt sich dieses Recht auf die volljährigen Mitglieder.

Sonderstellungen einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinsrichtungen sind nicht zulässig.

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum ist voller Schadenersatz zu leisten.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet den Verein bei der Erreichung seiner Ziele in jeder geeigneten Weise zu unterstützen.

Bei aktiver Teilnahme an Wettkämpfen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Sportschützenbundes.

Die Mitglieder verpflichten sich den Anordnungen des Vorsitzenden Folge zu leisten.

Durch die Vorstandschaft kann, soweit es erforderlich ist, ein Arbeitsdienst, z. B. zur Durchführung von Umbauten, Schießveranstaltungen usw., eingerichtet werden.

Wer den angeordneten Weisungen ohne triftigen Grund nicht nachkommt, kann mit einem sogenannten Baustein (Baukostenzuschuss) etc. belegt werden. Für nicht geleistete Arbeit ist Ersatz zu leisten.

§5

Beitragszahlungen

Bei Neuaufnahme ist die jährliche Beitragszahlung mit der Aufnahmegebühr im Voraus zu zahlen. Solange die Zahlung nicht erfolgt ist, gilt der Aufzunehmende als Nichtmitglied und ist beim Schießen nicht zugelassen. Ausnahmen können im Einzelfall durch den Vorsitzenden gemacht werden. Für Gastschützen ohne Versicherungskarte ist eine Tagesversicherung abzuschließen.

Von der Beitragsleistung können befreit werden:

1. Mitglieder, die zur Ableistung ihres Wehr- oder Ersatzdienstes oder gleichartiger Dienstleistungen einberufen werden.
2. Ehrenmitglieder, die urkundlich als solche bestätigt sind.

Über den Erlass der Beitragszahlungen hat die Vorstandschaft abzustimmen.

Die Höhe der Beitragszahlungen (jährlich) werden von der Vorstandschaft im Einzelfall festgesetzt.

§6

Verwaltung (Vereinsleitung)

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorsitzenden (Schützenmeister)
2. Vorsitzenden

Kassier
Schriftführer
Sportwart

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins befugt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

Die Vollmachtserteilung (Einzelvollmachten) geschieht mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung der Vorstandschaft anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Prozessvollmacht kann nur durch die Vorstandschaft erteilt werden (einfache Mehrheit).

Der 1. Vorsitzende hat für die Einhaltung und Ausführung der Satzung und der daraus gefassten Beschlüsse Sorge zutragen. Er hat die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzulegen.

Im Verhinderungsfall übernimmt diese Funktion der 2. Vorsitzende als alleiniger Vertreter.

Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit die Kassenbücher einzusehen und ist befugt, Geldbeträge bis zu 1000,-€ pro Jahr für Gesellschaftszwecke zu verwenden. Darüber ist Rechnung zu legen.

Die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden soll 2 Jahre betragen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sollen bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Es können nur volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Wahl der neuen Vorstandschaft wird vom Wahlausschuss geleitet.

Der Wahlausschuss wird vom 1. Vorsitzenden benannt.

Ausgenommen von der Volljährigkeit ist der Vertreter der Jungschützen, der auch als minderjähriger die Belange der Jungschützen vertreten kann.

Zum 1. und 2. Vorsitzenden kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden.

§7

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss kann bei Erreichung einer größeren Mitgliederzahl gebildet werden und dient zur Entlastung der Vorstandschaft.

Der Vereinsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. abgewählt.

§8

Hauptversammlung, Mitgliederversammlung, außerordentliche Versammlung

Die satzungsmäßigen Versammlungen sind:

1. ordentliche Hauptversammlung
2. außerordentliche Versammlung
3. Mitgliederversammlung nach Bedarf

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle Jahre statt.

Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Die außerordentlichen Versammlungen werden durch die Vorstandschaft einberufen.

Sie sind 8 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben.

Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich und in Besondere vor Veranstaltungen einberufen werden.

Bei der Einladung zu allen Versammlungen muss die Tagesordnung nicht angegeben werden.

Anträge zur ordentliche Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Über sämtliche Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, in denen der Inhalt aller Beschlüsse und die Wahlergebnisse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und eines weiteren Vereinsmitgliedes gegenzuzeichnen. Sämtliche Protokolle liegen zur jederzeitigen Einsicht für alle Mitglieder auf; sie können von Nichtmitgliedern nicht eingesehen werden.

§9 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung in allen Versammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer beantragten Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut auf der schriftlichen Einladung vermerkt sein.

Darüber hinaus sind notwendig:

1. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder nötig.
2. Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und dinglichen Rechten, sowie zur Aufnahme von Darlehen, ist eine Stimmenmehrheit von 60% der anwesenden volljährigen Mitgliedern erforderlich.

§10 Ordentliche Hauptversammlung

Bei der ordentlichen Hauptversammlung ist:

1. vom 1. Vorsitzenden Rechenschaft über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Jahres zu geben,
2. der Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen,
3. einen Voranschlag für die kommende Amtszeit vorzulegen, sowie eine Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren durchzuführen,
4. Wünsche und Anträge entgegenzunehmen.

Die Vorstandschaft ist alle 2 Jahre zu entlasten.

Die Neuwahlen sind alle 2 Jahre durchzuführen.

§11 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

In Mitgliederversammlungen können erledigt werden:

1. Ersatzwahl für Vorstandsmitglieder
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Satzungsänderungen
4. Aufnahme von Darlehen, Aufgabe von dinglichen Rechten, Veräußerungen, Belastung und Erwerb von unbeweglichem Vermögen.
5. Auflösung des Vereins (Schützengesellschaft)
6. Mitgliederversammlungen können nur von mindestens 25% der aktiven Mitglieder und unter der genauen Angabe des Zweckes und des Grundes beantragt werden.

§12 Wahlen

Bei der Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist Gültigkeitsvoraussetzung, dass der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Ist im ersten Wahlgang diese Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereint haben, vorzunehmen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers hat geheim (durch Stimmzettel) zu erfolgen. Weitere Ausschussmitglieder (Vorstandsmitglieder) können durch Handheben gewählt werden, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, so kann eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung über eine Weiterführung seiner Vereinsgeschäfte entscheiden.

§13

Die Mitgliederversammlungen dienen in erster Linie der Besprechung von Vereinsangelegenheiten und der Förderung des Zusammenhaltes innerhalb der Gesellschaft, der Geselligkeit und Unterhaltung.

§14 Haftung des Vereins – Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten der Schützengesellschaft haftet das Vereinsvermögen.
Eine private Haftung der Vorstandschaft und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.
Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter, in Ausführung der ihm obliegenden Vereinstätigkeit, eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begeht.

§15 Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft und über die Art der Verwendung des Vereinsvermögens kann nur auf Antrag der Vorstandschaft in einer Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von 75% aller Vereinsmitglieder, entschieden werden.

Kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

Die Auflösung der Gesellschaft (Verein) hat durch die Vorstandschaft zu erfolgen.

§16 Eigentum der Gesellschaft

Die der Gesellschaft geschenkten oder vererbten Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung veräußert werden.

§17 Schützenkette

Die Schützenkette, Schützenfahne, sowie vereinseigene Schützenscheiben, Pokale und Urkunden sind als besonders wertvolle Gegenstände zu betrachten, die in das Eigentum der Gemeinde Gauting übergehen sollen, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

Jeder der aufgelösten Gesellschaft nachfolgende Schützenverein in Gauting ist berechtigt, die vorgenannten Gegenstände von der Gemeinde Gauting zu beanspruchen.

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt des Vermögen der Gesellschaft der Gemeinde Gauting treuhänderisch zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gleiche sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§18

Mitgliederzahl

Die Schützengesellschaft muss mindestens 3 Mitglieder aufweisen. Bei Unterschreitung dieser Mitgliederzahl ist die Gesellschaft aufzulösen.

Zur Anmeldung der Gesellschaft ist eine Mindestmitgliederzahl von 7 Mitgliedern nachzuweisen.

§19

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsgeschäfte und Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft (Verein).

§20

Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss ihm selbst oder seinem Ehegatten bzw. einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen entscheidet der Vorsitzende ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

§21

Schießordnung

Die Schießordnung des Deutschen Sportschützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes ist für jeden Schützen maßgebend.

Sollte fahrlässig oder gegen die Weisung der Schießaufsicht ein Sach- oder Personenschaden (Körperverletzung) eintreten, so ist die über die Deckungssumme der Vereinsversicherung hinausgehende Forderung vom betreffenden Schützen (Verursacher) selbst zu tragen.

Der Schütze ist der Gesellschaft regresspflichtig, soweit sie einen Schaden reguliert hat.

§22

Bei Liquidation der Gesellschaft, auch im Konkursfalle, haftet die Vorstandschaft als Liquidator nicht gegenüber Dritten.

§23

Zahlungsort für alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§24

Verjährungsfristen

1. Nicht angemahnte Zahlungen (Beiträge) der Mitglieder verjähren nach 2 Jahren.
2. Die Vorstandschaft ist nach Entlastung durch die Wahl der neuen Vorstandschaft für alle Rechtsgeschäft, für nicht offensichtlich gegangene fahrlässige Handlungen, aus ihrer Verantwortung entlassen.

Der neugewählten Vorstandschaft kann für die aus der vorherigen Amtszeit gemachten Fehler keine Haftung aufgebürdet werden.

§25

Rücktritt aus der Vorstandschaft

Sollte durch die Vorstandschaft ein rechtswidriger Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst worden sein, so steht es bei schwerwiegenden, haftungsmäßigen Bedenken, jedem Vorstandsmitglied frei aus dem Vorstand auszutreten.

Eine Begründung ist zu erbringen.

Der Rücktritt kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung erfolgen.

Das aus dem Vorstand ausgetretene Mitglied ist nach wie vor als ordentliches Mitglied der Gesellschaft zu führen.

§26

Mitglieder, die die Vereinsarbeit unterhöhlen, können ausgeschlossen und den Rechten eines ordentlichen Mitgliedes im Schützenverein entzogen werden.

§27

Miete und Verpachtung

Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke, Gebäude und Teile eines Gebäudes zu pachten, zu kaufen, zu verpachten.

§28

Versicherungen (Sicherung des Vereinsvermögens)

Gebäude, Einrichtungen, Gegenstände sind, soweit sie sich im Besitz der Gesellschaft befinden, gegen Brand- und Wasserschäden zu versichern.

Für die Schützenkette, Fahne evtl. Pokale ist eine Diebstahl- und Sachversicherung abzuschließen. Die Schützenkette ist nach Gebrauch umgehend bei einer Bank zu deponieren.

Für den Schießbetrieb auf Innen- und Außenanlagen ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§29

Besitzstandverzeichnis

Es ist ein Besitzstandverzeichnis anzufertigen, in dem feste und bewegliche Güter aufgeführt sind.

Das Besitzstandverzeichnis ist alle 2 Jahre zu ergänzen.

Es sind z. B. aufzuführen: Grundstück und Gebäude, Einrichtungen, Schützenkette, Fahne, Schützenscheiben, Pokale.

§30

Nichtigkeit in der Satzung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung nicht berührt.

Die Gesellschaft wird in einem solchen Falle die unwirksamen Regelungen ersetzen, die den gewollten föderativen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Abmachungen zu dieser Satzung, Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen bedürfen der Zustimmung der Organe.

§31

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und Salut-Zug sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden an Gau-Starnberg, den BSSB und den DSB der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von

Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.